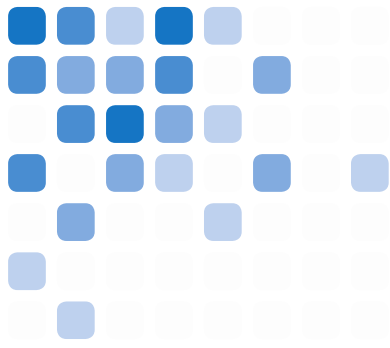


SATZUNG

des

**Verbandes Bergbau, Geologie
und Umwelt e.V. Berlin**

(in der Fassung vom 10. Dezember 2019)



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 12255 eingetragene Verein führt den Namen

"Verband Bergbau, Geologie und Umwelt e.V."

nachfolgend Verband genannt.

(2)

Sitz ist Berlin.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1)

Zwecke des Verbandes sind

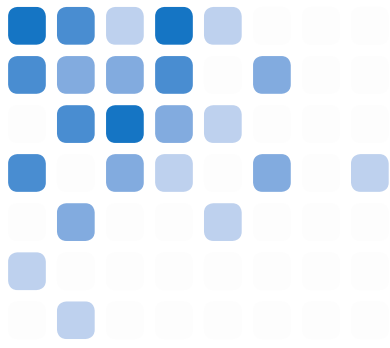
- die Wahrnehmung der allgemeinen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Belange der Mitglieder.
Der Verband koordiniert und führt Tarifverhandlungen und schließt Tarifverträge für seine Mitglieder ab, es sei denn, das Mitglied wünscht dies nicht.
- jedem Mitglied ist es freigestellt, ob es einer Tarifgemeinschaft angehören will.
- die Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Ausbildung seiner Mitglieder.

(2)

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verband mit anderen Verbänden der unternehmerischen Wirtschaft zusammen.

(3)

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.



§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen der Bundesrepublik Deutschland werden, die auf den Gebieten Bergbau, Bergbauverwahrung, Rohstoffgewinnung, Geologie, Geotechnik, Geothermie, Geophysik, Hydrogeologie, Umwelt und/oder Sanierung aktiv oder beratend tätig sind oder dazu benötigte Anlagen und Ausrüstungen herstellen. Weiterhin können auch ausländische Personen Mitglieder des Verbandes nach § 21 ff., insbesondere § 38 BGB, werden.“

(2)

Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer mit den Mitgliedern gem. § 3(1) verbunden ist oder bereits Mitglied in einem anderen Bergbau-Verband der Bundesrepublik Deutschland ist.

(3)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4)

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats bei der Geschäftsführung schriftlich Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

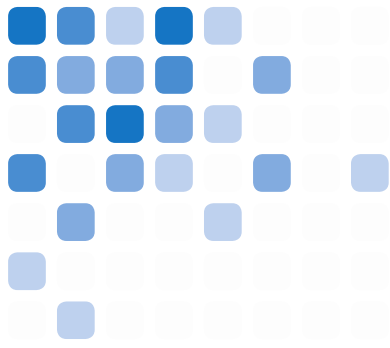
Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen.

(2)

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder die Belange des Verbandes in erheblichem Maße oder wiederholt schädigt.



(3)

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsführung schriftlich Einspruch einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)

Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, oder einen Teil davon.

§ 5

Organe des Verbandes

(1)

Organe des Verbandes sind

- A) die Mitgliederversammlung**
- B) der Vorstand**
- C) die Geschäftsführung.**

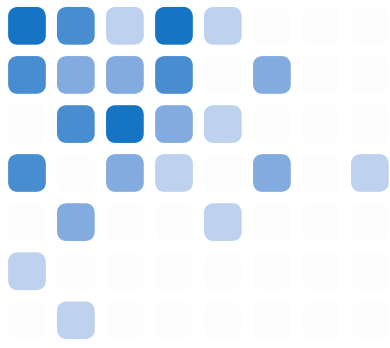
A) Die Mitgliederversammlung (§§ 6 - 8)

§ 6

(1)

In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch die von Ihnen entsandten Personen vertreten.

Das Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich von einem Vertreter, der zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bezeichnen ist, ausgeübt werden.



(2)

Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der durchschnittlichen für die Rechnungslegung gemeldeten Beschäftigtenzahlen im Geschäftsjahr gemäß folgender Staffelung:

Bis 10 Beschäftigte	1 Stimme
11 bis 50 Beschäftigte	2 Stimmen
51 bis 100 Beschäftigte	4 Stimmen
101 bis 500 Beschäftigte	6 Stimmen
501 bis 1.000 Beschäftigte	8 Stimmen
1.001 bis 3.000 Beschäftigte	16 Stimmen

höchstens jedoch 30 % sämtlicher Stimmen.

(3)

Über die Anzahl der Stimmen der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7

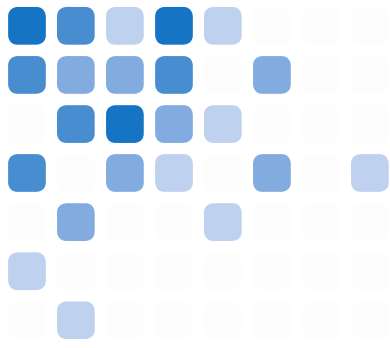
(1)

Als oberstes beschlussfassendes Organ des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes
Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Verbandes
- f) die Festlegung von außerordentlichen Umlagen
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer



§ 8

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie müssen einberufen werden, wenn dies von den Mitgliedern mit mindestens 25 % der Stimmen unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei der Geschäftsführung schriftlich beantragt wird.

(3)

Mitgliederversammlungen werden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen seit Absendung der Einladung vom Vorstand, der auch Ort und Zeit bestimmt, schriftlich einberufen.

(4)

Die Tagesordnung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.

Von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung gestellte Anträge müssen, wenn sie in der Mitgliederversammlung zur Abhandlung kommen sollen, dem Vorstand mindestens eine Woche vorher mitgeteilt und von diesem den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Späte oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn sie von der Versammlung einstimmig als dringlich anerkannt werden.

In einem solchen Fall steht jedem nicht in der Versammlung erschienenem Mitglied innerhalb einer Woche nach Erhalt des Versammlungsprotokolls ein Einspruchsrecht zu.

(5)

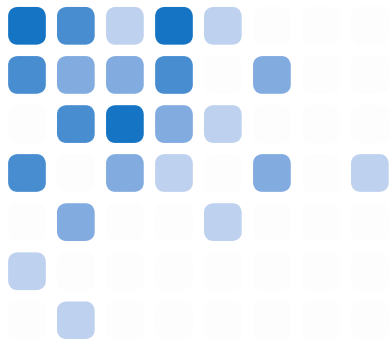
Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingende Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(6)

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet die nächste innerhalb einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche stattfindende Versammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

In der Einladung zu dieser Versammlung ist deren unbedingte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hervorzuheben.



(7)

Bei der Durchführung von Wahlen bestimmt der Vorsitzende die Art der Wahl. Auf Antrag von einem Zehntel der vertretenen Stimmen muss geheime Wahl erfolgen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist den Mitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

B) Der Vorstand (§§ 9 - 11)

§ 9

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens 13 Mitgliedern, die für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

(2)

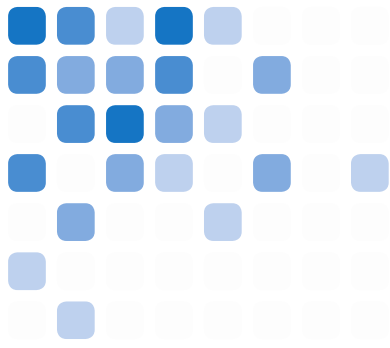
Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Der Vorstand bestellt außerdem einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB.

(3)

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsvollmacht.

(4)

Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes.



§ 10

(1)

Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Zu diesen Sitzungen lädt der Präsident oder in dessen Auftrag der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident oder der Schatzmeister anwesend sind.

(3)

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Präsidenten.

§ 11

(1)

Der Vorstand berät und beschließt über alle den Verband betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

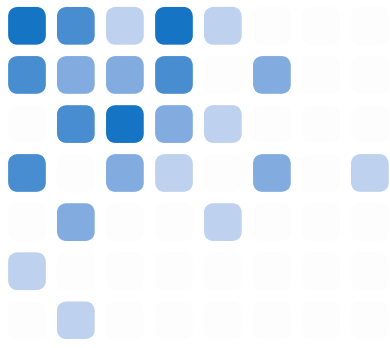
(2)

Er kann aus seiner Mitte oder aus Vertretern der Verbandsmitglieder oder aus sonstigen Sachverständigen Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(3)

Der Präsident, bei Verhinderung sein Vizepräsident, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Sind sie verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 12

Aufbringung der Mittel

(1)

Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge seiner Mitglieder gedeckt.

(2)

Art und Zeitpunkt der Zahlung von Beiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

(3)

Außer den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen außerordentliche Umlagen beschlossen werden.

(4)

Über Beitragsermäßigungen beschließt der Vorstand.

(5)

Die Jahresrechnung des Geschäftsjahres ist bis zum Ende des dem Geschäftsjahr folgenden Quartals durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Jahresrechnung und das Überprüfungsergebnis sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung

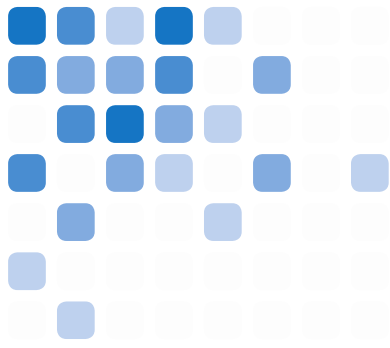
(1)

Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Verbandes sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der darüber Beschluss gefasst werden soll, mitzuteilen.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer innerhalb von einem Monat neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.



(3)

Zur Änderung des Zwecks des Verbandes sowie zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen notwendig.

(4)

In einer gemäß § 8(6) zu berufenden zweiten Mitgliederversammlung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5)

Über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeit verbleibenden Vermögens des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung.